

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die
Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, M.Ed.
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum
Standort: Bochum
Datum: 31.03.2023

Teilstudiengänge:

Russisch, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Griechisch, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Chinesisch, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Japanisch, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Latein, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Russisch, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Griechisch, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien

erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Chinesisch, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Japanisch, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Latein, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Griechisch, M.Ed.

Zur Sicherstellung der Studierbarkeit muss in den Teilstudiengängen „Latein“ und „Griechisch“ eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte sichergestellt werden. Neben der Modulabschlussprüfung sind im Regelfall keine weiteren Leistungen wie Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise vorzusehen. Sollten weitere Leistungen verlangt werden,

ist die Notwendigkeit in jedem Einzelfall stichhaltig zu begründen und die Sicherstellung der Studierbarkeit darzulegen; diese Leistungen dürfen in Art und Umfang dabei nicht äquivalent zu einer Prüfungsleistung sein (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

Latein, M.Ed.

Zur Sicherstellung der Studierbarkeit muss in den Teilstudiengängen „Latein“ und „Griechisch“ eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte sichergestellt werden. Neben der Modulabschlussprüfung sind im Regelfall keine weiteren Leistungen wie Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise vorzusehen. Sollten weitere Leistungen verlangt werden, ist die Notwendigkeit in jedem Einzelfall stichhaltig zu begründen und die Sicherstellung der Studierbarkeit darzulegen; diese Leistungen dürfen in Art und Umfang dabei nicht äquivalent zu einer Prüfungsleistung sein (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

3. Begründung

Russisch, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Griechisch, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Chinesisch, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Japanisch, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der

Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Latein, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

